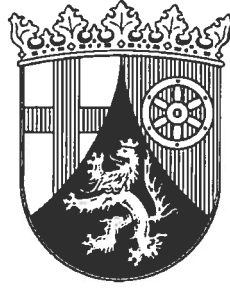


3 L 1142/16.NW



VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, vertreten durch den Bürgermeister,
Schulstraße 16, 67821 Alsenz,

- Antragstellerin -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Präsidentin der Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

- Antragsgegner -

beigeladen:

Herr Horst Fiscus, Triftstraße 27, 67822 Gaugrehweiler,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Stier & Schilling, Roßmarkt 18,
55232 Alzey,

w e g e n Bestellung eines Beauftragten der Verbandsgemeinde
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 11. Januar 2017, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Seiler-Dürr
Richterin am Verwaltungsgericht Meyer
Richter am Verwaltungsgericht Kintz

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides des Antragsgegners, mit dem der Beigeladene zum Beauftragten der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, der die Aufgaben des Verbandsgemeindebürgermeisters wahrzunehmen hat, bestellt wurde.

Die Amtszeit des bisherigen Verbandsbürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel endete am 31. Dezember 2016. Gemäß Artikel 3 § 1 Satz 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden vom 27. November 2015 (im Folgenden: LKomZG) wird bis zur Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel keine Bürgermeisterin oder kein Bürgermeister für diese Gebietskörperschaft gewählt. Weiterhin regelt die genannte Vorschrift, dass für den Zeitraum nach dem Ende der Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bis zu der Gebietsänderung eine beauftragte Person, der die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel obliegen, bestellt werden kann.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ist gemäß Artikel 3 § 1 Satz 4 des Landesgesetzes für die Bestellung der beauftragten Person zuständig.

Laut Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 11. August 2016 an die ADD hatte der Bürgermeister der Antragstellerin im Juli 2016 mitgeteilt, dass er nicht zur beauftragten Person bestellt werden wolle. Laut eines an das Ministerium übermittelten Aktenvermerks des Landrats des Donnersbergkreises vom 18. Juli 2016 hatten zwei Beigeordnete der Antragstellerin erklärt, für die Aufgabe des Beauftragten nicht zur Verfügung zu stehen; der Beigeladene hatte seine Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes bekundet.

Die Verbandsgemeine Alsenz-Obermoschel wurde mit Schreiben vom 13. September 2016 zur Stellungnahme aufgefordert. Mit E-Mail vom 1. Oktober 2016 wurde mitgeteilt, dass die Antragstellerin sich nicht äußern werde.

Die ADD bestellte mit Verfügung vom 19. Oktober 2016 den Beigeladenen und übertrug ihm die Aufgaben, die dem Verbandsbürgermeister der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel obliegen, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 als beauftragte Person. Sie begründete die Verfügung wie folgt: Die Bestellung einer beauftragten Person sei notwendig, da die Verwaltungsgeschäfte einer Verbandsgemeinde mit rund 7.000 Einwohnern regelmäßig eine hauptamtliche Leitung der Verwaltung erforderlich machten. Nachdem die Antragstellerin keine Stellungnahme zur Person des zu Beauftragenden abgeben habe, sei der Beigeladene als beauftragte Person ausgewählt worden. Der Beigeladene sei als erfahrener Kommunalpolitiker und ehrenamtlicher Ortsbürgermeister der Gemeinde Gaugrehweiler geeignet, die Verwaltung der Antragstellerin zu leiten. Überdies bekleide er das Amt des 3. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Die anderen Beigeordneten der Verbandsgemeinde hätten erklärt, für ein solches Amt nicht zur Verfügung zu stehen. Daher sei eine derartige demokratische Legitimierung lediglich für den Beigeladenen festzustellen.

Die Antragstellerin legte am 22. November 2016 gegen die am 24. Oktober 2016 zugestellte Bestellungsverfügung mit folgender Begründung Widerspruch ein: Der angefochtene Bescheid sei formell rechtswidrig. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel sei von der ADD nicht ausreichend angehört worden, was einen Verstoß gegen § 28 Bundes-Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – i. V. m. § 1 Landes-Verwaltungsverfahrensgesetz Rhein-

land-Pfalz – LVwVfG – darstelle. Wären dem Verbandsgemeinderat mehrere mögliche Varianten vorgelegt worden, hätte er sich für eine andere – neutrale – Variante ausgesprochen. Die getroffene Auswahlentscheidung sei auch nicht ordnungsgemäß, vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.

Die Bestellungsverfügung sei materiell rechtswidrig. Sie verstoße gegen das Demokratieprinzip des Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz – GG – und Art. 50 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz – LV –. Nach diesen Verfassungsbestimmungen würden die Bürgermeister von den Bürgern gewählt. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben sicherten so eine unmittelbare demokratische Legitimationskette hin bis zum Gemeindevolk. Die Entscheidung der ADD eine bestimmte Person als „kommissarischen Bürgermeister“ zu bestimmen, verstoße gegen diese verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Vorgabe, dass der „Bürgermeister“ ebenso wie die Vertretungskörperschaft „gewählt“ werde, werde einfach ignoriert. Dies stelle einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich verankerte Demokratieprinzip dar. Insbesondere eine rechtsstaatlich notwendige demokratische Legitimationskette sei nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund sei die Entscheidung der ADD verfassungswidrig.

Darüber hinaus verstoße der Bescheid der ADD vom 19. Oktober 2016 gegen die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG. Die kommunale Selbstverwaltung sei traditioneller Kernbestandteil des deutschen Staatsrechts. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gewährleiste den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieses Recht auf kommunale Selbstverwaltung werde durch Art. 49 LV wiederholt.

Aufgrund dieser Gewährleistung seien die Kommunen im Bereich der kommunalen Aufgaben befugt, eigenverantwortlich zu handeln. Diese Eigenverantwortlichkeit sei ein wesentliches Schutzelement der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Hieraus folge, dass Kommunen ihre Aufgaben frei von Zweckmäßigkeitserwägungen und Weisungen des Staates vornehmen könnten. Soweit der Staat in Gestalt der ADD durch den Bescheid vom 19. Oktober 2016 nunmehr der Verbandsgemeinde einen „bestellten Bürgermeister“ oktroyiere, werde diese Eigenverantwortlichkeit der Kommune ad absurdum geführt. Das – oberste – (Ausfüh-

rungs-)Organ der Kommune werde in diesem Moment durch staatliche Einflussnahme bestimmt. Dies zeige sich umso mehr, als die hierfür bestimmte Person bezüglich der in den nächsten Jahren anstehenden wesentlichen Entscheidungen für die Verbandsgemeinde (Fusion) nachweislich eine andere Auffassung vertrete als die Mehrheit der Verbandsgemeindebürger, wie der Bürgerentscheid aus 2012 dokumentiere.

Die gesetzliche Regelung des LKomZG vom 27. November 2015 sei bereits verfassungswidrig. Bereits in ihr sei der Verstoß gegen das Demokratieprinzip angelegt. Indem der Verbandsgemeinde eine – eigene – Wahl eines Bürgermeisters versagt werde, liege ein gravierender Eingriff in den Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung vor, der keinesfalls verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden könne.

Darüber hinaus sei es unter Gleichheitsgesichtspunkten nicht nachvollziehbar, warum für die Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Hettensleidenheim und Kusel nur deren bisherige Bürgermeister als „kommissarische Bürgermeister“ bestellt werden könnten, für die Antragstellerin jedoch eine andere Regelung getroffen worden sei. Noch weiter gehe das Gesetz für die VG Heidesheim am Rhein: Nach Artikel 3 § 2 des Gesetzes könne die Kreisverwaltung Mainz-Bingen festlegen, dass die nächste Wahl eines Bürgermeisters der VG Heidesheim am Rhein für eine Amtszeit von drei Jahren durchgeführt werde. Warum – ohne sachlichen Grund – hier verschiedene Verbandsgemeinden in gleicher Lage (bevorstehender Zusammenschluss) unterschiedlich behandelt würden, sei nicht nachvollziehbar. Eine derartige Unterscheidung sei damit willkürlich und in der Folge verfassungswidrig.

Die Bestellungsverfügung vom 19. Oktober 2016 leide schließlich an Ermessensfehlern. Es sei kein Ermessen ausgeübt worden. Für die Position des „Beauftragten“ seien verschiedene Personen in Betracht gekommen, z. B. der bisherige Bürgermeister oder dessen Stellvertreter. Denkbar wäre auch gewesen, den Bürgermeister einer Nachbarverbandsgemeinde zu beauftragen.

Die getroffene Auswahl sei aus sachfremden Erwägungen erfolgt. Der gewählte Beauftragte, Herr Fiscus, sei ein erklärter Gegner einer Fusion mit der in Betracht

kommenden Nachbarverbandsgemeinde Meisenheim. Im Bürgerentscheid von 2012 hätten fast 70 % der Bürger für eine „Fusion“ mit einer Verbandsgemeinde im Kreis Bad Kreuznach gestimmt. Auch der Verbandsgemeinderat habe mit 16:3 Stimmen „für“ eine derartige Fusion votiert, ebenso die Ortsgemeinden. Betrachte man diese „Hauptaufgabe“ in den nächsten drei Jahren, so sei es grob ermessensfehlerhaft, wenn als Beauftragter eine Person bestimmt werde, die dem mehrheitlichen bürgerschaftlichen Willen diesbezüglich ablehnend gegenüberstehe.

Bei der Ermessensentscheidung sei somit nicht berücksichtigt worden, dass eine gewisse Neutralität in der Fusionsfrage für die Person des Beauftragten entscheidend sei. Entweder sei dieser Aspekt gar nicht beachtet worden oder es seien sachfremde Erwägungen herangezogen worden (Schaffen vollendeter Tatsachen), um eine bestimmte – politische – Entscheidung (Fusion mit einer anderen Verbandsgemeinde) herbeizuführen. Soweit sich – ohne weitergehende Auseinandersetzung mit anderen Kandidaten – auf eine Person beschränkt worden sei, die eine Fusion in eine bestimmte Richtung „steuert“, seien derartige sachfremde Erwägungen – Vorwegnahme der Fusionsentscheidung – bei der Auswahl nicht von der Hand zu weisen.

Mit Entscheidung vom 22. November 2016 ordnete die ADD die sofortige Vollziehung der Verfügung vom 19. Oktober 2016 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – an. Diese Anordnung stehe im öffentlichen Interesse, da die Verwaltungsgeschäfte einer Verbandsgemeinde mit rund 7.000 Einwohnern regelmäßig eine hauptamtliche Leitung der Verwaltung erforderlich mache. Eine ehrenamtliche Vertretung durch die Beigeordneten sei nicht geeignet, um dauerhaft die laufenden Verwaltungsgeschäfte einer Verbandsgemeinde durchzuführen, da damit ein hoher Zeitaufwand verbunden sei. Auch im Hinblick auf die bevorstehende Gebietsänderung und die dabei zu treffenden Entscheidungen erscheine nur eine hauptamtliche Vertretung der Gemeinde geeignet, die Interessen der Verbandsgemeinde zu wahren. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung werde die weitere Handlungsfähigkeit der Verbandsgemeinde sichergestellt. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiege daher das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Verfügung.

Die Antragstellerin hat am 20. Dezember 2016 den vorliegenden Eilantrag gestellt, zu dessen Begründung sie die wesentlichen Ausführungen in ihrer Widerspruchsbegründung wiederholt. Sie rügt aber auch die ungenügende Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 19. Oktober 2016 (17 210/VG Alsenz-Obermoschel/21a) wiederherzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Für die Bestellung der beauftragten Person sei gemäß Artikel 3 § 1 Satz 4 des LKomZG die Antragsgegnerin zuständig. Der Antragsgegnerin sei bisher nicht bekannt, dass die Antragstellerin gegen das LKomZG Rechtsschutz begehre. Bis zu einer etwaigen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz sei das Gesetz für die Verwaltung bindend.

Die ADD habe die Antragstellerin mit Schreiben vom 13. September 2016 zu der bevorstehenden Bestellung angehört und zur Stellungnahme aufgefordert. Von dieser Möglichkeit habe die Antragstellerin keinen Gebrauch gemacht; sie habe mit E-Mail vom 1. Oktober 2016 mitgeteilt, dass sie keine Stellungnahme abgeben werde. Der Vortrag der Antragstellerin, dass ihr konkrete Namensvorschläge hätten vorgelegt werden müssen, könne nicht nachvollzogen werden. Gerade um die kommunale Selbstverwaltungsgarantie zu wahren, habe die Antragstellerin selbst Vorschläge unterbreiten sollen. Dies sei nicht geschehen. Im Übrigen wiederholt der Antragsgegner die Ausführungen in den Bescheiden vom 19. Oktober 2016 und 22. November 2016.

Die Auswahlentscheidung sei rechtmäßig. Es handele sich bei der Bestellung eines Beauftragten nicht um eine Auswahlentscheidung in einem Bewerbungsverfahren. Die Aufsichtsbehörde könne nach freiem Ermessen über die Person entscheiden. Es handele sich mithin um eine positive Entscheidung für eine Person, nicht aber gleichzeitig um eine ablehnende Entscheidung gegen andere Personen.

Im Übrigen müssten gemäß §§ 32 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz – GemO – alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gebietsänderung, bei denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handele, vom Verbandsgemeinderat getroffen werden. Der Beauftragte habe in diesem Zusammenhang keine weitergehenden Befugnisse als der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde. Als lediglich ausführendes Organ könne er nicht über die Richtlinien der gemeindlichen Politik bestimmen und die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde festlegen, denn dieses Recht stehe allein dem Gemeinderat zu. Darüber hinaus sei der Beauftragte aufgrund seiner Amtsstellung zur Neutralität verpflichtet.

Die Antragsgegnerin habe somit ihr Ermessen sowohl bezüglich der Bestellung als solcher als auch bezüglich der Auswahl einer geeigneten Person in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt.

II.

Der zulässige Antrag, die aufschiebende Wirkung des am 22. November 2016 gegen den Bescheid vom 19. Oktober 2016 erhobenen Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen, ist nach der im vorliegenden Verfahren nur durchzuführenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage unbegründet.

A. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 19. Oktober 2016 mit Entscheidung vom 22. November 2016 begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Dem Erfordernis einer schriftlichen Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO) ist vorliegend Genüge getan. Zwar ist grundsätzlich das besondere öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug eines Verwaltungsakts nicht identisch mit dem öffentlichen Interesse an seinem Erlass. Es ist vielmehr qualitativ anders und geht über das an dem Erlass des Verwaltungsakts bestehende Interesse hinaus. Allerdings gibt es Fälle, in denen das besondere öffentliche Vollzugsinteresse und das öffentliche Interesse an dem Erlass des Verwaltungsakts übereinstimmen

können, d. h. das besondere öffentliche Vollziehungsinteresse kann sich im Einzelfall aus denselben tatsächlichen Umständen ergeben, die bereits den Erlass des Verwaltungsakts als solchen rechtfertigen (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 80 Rn. 86). In diesem Fall darf die Begründung der Vollziehungsanordnung auf die Gründe des zu vollziehenden Verwaltungsakts Bezug nehmen, wenn daraus die besondere Dringlichkeit der Vollziehung im Sinne von § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO Nr. 4 VwGO hinreichend deutlich hervorgeht und im Übrigen die von der Behörde getroffene Interessenabwägung klar erkennbar wird (vgl. dazu OVG RP, Beschluss vom 26. Oktober 1990 – 2 B 12027/90 –, NVwZ-RR 1991, 307; BayVGH, Beschluss vom 29. Juli 1976 – 99 IX/76 –, NJW 1977, 166; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31. Januar 1984 – 5 S 3142/83 –, NVwZ 1985, 58).

Ein solcher Fall liegt hier vor. Mit Bescheid vom 19. Oktober 2016 hat die ADD dem Beigeladenen die Aufgaben, die dem Verbandsbürgermeister der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel obliegen, im Hinblick auf das Ende der Amtszeit des gewählten Verbandsgemeindebürgermeisters zum 31. Dezember 2016 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 als beauftragte Person übertragen. Um die weitere Handlungsfähigkeit der Verbandsgemeinde nach Einlegung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid durch die Antragstellerin sicherzustellen, wurde am 22. November 2016 die sofortige Vollziehung des angefochtenen Bescheids angeordnet mit der Begründung, bei dieser Sach- und Rechtslage überwiege das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Bestellungsverfügung das Interesse der Verbandsgemeinde an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs. Mit dieser Begründung ist dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügt.

B. Im Rahmen der von dem Gericht zu treffenden Interessenabwägung nach § 80 Abs. 5 VwGO sind zunächst die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs von Belang (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Februar 2009 – 1 BvR 165/09 –, NVwZ 2009, 581 und juris, Rn. 17 ff). Ein überwiegendes Interesse eines Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die im Eilverfahren allein

mögliche und gebotene Überprüfung ergibt, dass der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist. Kann aufgrund der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Überprüfung nicht festgestellt werden, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig ist, so beschränkt sich die verwaltungsgerichtliche Kontrolle des Sofortvollzuges des Verwaltungsakts auf die Durchführung einer Interessenabwägung, die je nach Fallkonstellation zugunsten des Antragstellers oder des Antragsgegners ausgehen kann (BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 2007 – 2 BvR 695/07 –, NVwZ 2007, 1176, 1177). Das Gericht nimmt – da § 80 Abs. 5 VwGO keinerlei inhaltliche Einschränkungen enthält – die Abwägung in eigener Verantwortung vor. An die Beurteilung der Behörde ist es nicht gebunden und kann die von der Behörde herangezogenen Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch andere ersetzen. Es prüft dabei eigenständig, ob unter Berücksichtigung und Gewichtung aller für und wider den Sofortvollzug sprechenden Umstände die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes in der Hauptsache oder aus anderen Gründen wiederherzustellen ist. Maßgebend für die Interessenabwägung sind dabei die Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (OVG NRW, Beschluss vom 5. August 2009 – 18 B 331/09 –, juris).

Die angefochtene Bestellung eines Beauftragten, der die Aufgaben des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel wahrnimmt, stellt sich im Rahmen der vorzunehmenden summarischen Prüfung als rechtmäßig dar.

- C. Der angefochtene Bescheid vom 19. Oktober 2016 ist sowohl formell (I.) als auch materiell rechtmäßig (II.).
- I. Formell ist die Entscheidung der ADD zur Bestellung des Beigeladenen zum Beauftragten vom 19. Oktober 2016 formell ordnungsgemäß zustande gekommen. Eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör (§ 1 LVwVfG i. V. m. § 28 VwVfG) liegt nicht vor.

Die ADD hat mit Schreiben an die Antragstellerin vom 13. September 2016, um eine „sachgerechte Auswahl der Person“, die zur Wahrnehmung der Bürger-

meisteraufgaben zu beauftragen sei, treffen zu können, die Antragstellerin um eine Stellungnahme gebeten. Die Antragstellerin sollte sich bis zum 17. Oktober 2016 äußern. Für die Antragstellerin teilte mit E-Mail vom 1. Oktober 2016 der damalige Verbandsgemeindebürgermeister mit, dass in dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 29. September 2016 über die für den Beauftragten vorgeschlagenen Personen, zu denen auch der Beigeladene gehörte, informiert worden sei, eine Stellungnahme werde aber nicht abgegeben.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die Antragstellerin in der Widerspruchsbegründung geltend macht, vor der Bestellung des Beigeladenen zum Beauftragten sei sie nicht ausreichend angehört worden. Die Antragstellerin hatte ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies ist ausreichend, um dem Gebot des rechtlichen Gehörs zu genügen.

II. Die Entscheidung vom 19. Oktober 2016 ist materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Es bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Vereinbarkeit des § 1 LKomZG mit dem verfassungsrechtlich garantierten gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht. Es ist weder ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 49 Abs. 3 LV (1.) noch gegen Art. 50 LV (2.) zu erkennen. Einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot durch die Regelung in § 1 Satz 3 LKomZG kann die Antragstellerin nicht mit Erfolg rügen (3.). Der Antragsgegner hat auch nicht ermessensfehlerhaft gehandelt (4.).

Die Regelung des § 1 LKomZG erweist sich angesichts des lediglich summarischen Charakters des vorliegenden Verfahrens als verfassungsgemäß. Im Übrigen kommt hinzu, dass die Verwaltungsgerichte im Hinblick auf die vom Antragsteller gerügte Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung im Hauptsacheverfahren keine Verwerfungskompetenz haben, sondern das Verfahren allenfalls dem Bundesverfassungsgericht bzw. Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz vorlegen müssten, sofern sie von einer Verfassungswidrigkeit der Normen überzeugt sind.

1. Die verfassungsrechtlich durch Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 49 Abs. 3 LV geschützte kommunale Selbstverwaltung, die den Gemeinden das Recht zur Aufgabenerledigung der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung einräumt, besteht nur im Rahmen der Gesetze, deren Einhaltung staatlicher Aufsicht unterliegt. So bestimmt Art. 49 Abs. 3 Satz 2 LV, dass der Staat die Gesetzmäßigkeit der kommunalen Verwaltung überwacht. Einfachgesetzlich geregelt ist die Staatsaufsicht in Rheinland-Pfalz in § 117 GemO. Der Programmsatz des § 117 Satz 2 GemO enthält für die staatliche Rechtsaufsicht die Pflicht zu einem gemeindefreundlichen Verhalten. Diese Pflicht verbietet Willkür und Bevormundung, sie verbietet der Aufsichtsbehörde aber auch, selbst in Fragen des Ermessens und der Zweckmäßigkeit ihre Auffassung an die Stelle derjenigen des zuständigen kommunalen Organs zu setzen. Im vorliegenden Fall ist die ADD aber nicht im Wege der Staats-(Kommunal)aufsicht im Sinne des § 117 GemO tätig geworden, sondern auf der Grundlage des Art. 3 § 1 LKomZG.

§ 1 LKomZG ist eine Übergangsregelung zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden. Nach Satz 1 dieser Vorschrift wird bis zur Gebietsänderung unter anderem für die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel kein Bürgermeister dieser kommunalen Gebietskörperschaft gewählt. Die Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers (s. LT-Drs. 16/5580, S. 7, I. Sp.) bis zum 1. Januar 2018 herbeigeführt werden, so dass ab dem 1. Januar 2017 die Antragstellerin keinen Verbandsgemeindebürgermeister hat. Um für die Übergangszeit bis zur Gebietsänderung die Leitung der Verwaltungsgeschäfte der Verbandsgemeinde sicherzustellen, sieht § 1 Satz 2 LKomZG vor, dass beauftragte Personen, denen die Aufgaben des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde übertragen werden, bestellt werden können. Die in Satz 4 der Vorschrift statuierte Zuständigkeit der ADD für die Bestellung eines Beauftragten beruht darauf, dass Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel mit den im Nachbarlandkreis Bad Kreuznach liegenden Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Meisenheim einschließlich der Ortsgemeinden Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten der bisherigen Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg zu einer neuen Verbandsgemeinde zusammengeschlossen werden sollen (so LT-Drs. 16/5580, S. 8 r. Sp.).

Bei dieser gesetzlichen Regelung handelt es sich nicht um zum Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts gehörende Angelegenheiten des örtlichen Aufgabenbereichs ohne überörtlichen Bezug. Die Wahl, die Amtszeit und die rechtliche Stellung der Bürgermeister sind in der Gemeindeordnung geregelt. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters und der Stellung und Aufgaben eines hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 47 GemO als Leiter der Gemeindeverwaltung und Vertreter der Gemeinde nach außen handelt es sich aber bei der Wahl und der Festlegung der Amtszeit um keine durch Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 49 Abs. 3 LV geschützte zum Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts gehörende Angelegenheit des örtlichen Aufgabenbereichs. Denn nicht zu diesem geschützten Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gehören die Entscheidung über die äußeren Grundstrukturen der Gemeinde und die Festlegung und Konturierung der Gemeindeverfassungstypen, wie z. B. Bürgermeisterverfassung, ebenso wie die Entscheidung über plebiszitäre Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeindeglieder. Die Regelung dieser Bereiche ist nicht Angelegenheit der Gemeinden, sondern vielmehr Sache des Gesetzgebers (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 1994 –2 BvR 445/91 –, BVerfGE 91, 228 und juris, Rn. 32). Verhält es sich aber derart, dann steht der getroffenen Regelung in § 1 LKomZG nicht das verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht entgegen.

2. Einen Verstoß gegen Art. 50 LV vermag das Gericht im Rahmen der in diesem Verfahren nur möglichen summarischen Prüfung ebenfalls nicht zu erkennen.

Die demokratische Legitimation der Bürgermeisterwahl wird durch Art. 50 Abs. 1 Satz 1 LV garantiert. Art. 50 LV konstituiert mithin auf kommunaler Ebene die repräsentative Demokratie, die auf kommunaler Ebene unter anderem in der Urwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters verwirklicht wird. Danach wählen die Bürger in den Gemeinden die Bürgermeister nach den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 76 LV. Die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl sind Anwendungsfälle des allgemeinen, als Grundrecht des Einzelnen in Art. 17 Abs. 1 und 2 LV, Art. 3 Abs. 1 GG garantierten Gleichheitssatzes. Kennzeichnend für sie ist ihr formaler Charakter: Jeder soll sein aktives und passives Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können. Der Grundsatz

der Allgemeinheit der Wahl betrifft dabei in erster Linie den Zugang zur Wahl. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl bezieht sich demgegenüber auf den Wert der einzelnen Stimme. Die formale Wahlgleichheit gilt indessen nicht schrankenlos. Insbesondere gewährt sie dem Gewählten kein subjektives Recht auf Ausübung des Amtes für die gesetzliche Amtszeit in vollem Umfang. Vielmehr sind Einschränkungen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl – wie auch sonst bei Anwendung des Gleichheitssatzes – grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig (Art. 50 Abs. 2 und 76 Abs. 4 LV). Allerdings bleibt dem Gesetzgeber angesichts der Bedeutung des gleichen Wahlrechts für die freiheitlich demokratische Grundordnung hierfür nur ein eng bemessener Spielraum. Dementsprechend bedürfen Differenzierungen zu ihrer Rechtfertigung stets eines zwingenden sachlichen Grundes (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 1995 – 2 BvL 4/95 –, BVerfGE 93, 373 [376 f.] m. w. Nachw. OVG RP, Beschluss vom 20. September 2006 – 2 B 0951.OVG –), der hier zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der durch Gesetz vorgesehenen Kommunal- und Verwaltungsreform gegeben ist.

In die von Art. 50 LV garantierte und in der einfachgesetzlichen Regelung des § 52 GemO für die Kommunalebene für Bürgermeisterwahlen konkretisierte repräsentative Demokratie greift der Gesetzgeber mit der einfachgesetzlichen Regelung des § 1 LKomZG ein. Danach hat die Aufsichtsbehörde bzw. die ADD, im Rahmen einer Ermessensentscheidung einen Beauftragten zu bestellen, der statt eines – von den Bürgern gewählten – Bürgermeisters die Aufgaben des wegen des Ablaufs der Amtszeit nicht mehr im Amt befindlichen Verbandsgemeindebürgermeisters wahrnimmt. Für diese Regelung gibt es sachliche Gründe. Denn die Vorschrift des § 1 LKomZG ist Teil der beabsichtigten und in diesem Gesetz geregelten Kommunal- und Verwaltungsreform.

Veränderungsprozesse in den gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die demografische und finanzpolitische Entwicklung, haben den rheinland-pfälzischen Gesetzgeber zu den im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform – KomVwRGrG – geregelten Modellen der Gemeindeneugliederung veranlasst, um leistungsfähige Gemeinden mit einer effizienten Verwaltung zu schaffen (LT-Drs 15/4488, Buchst. A). Die Maß-

nahmen zielen darauf ab, im Interesse des Gemeinwohls zukunftsfeste tragfähige gemeindliche Strukturen zu erreichen. Angestrebt wird eine Optimierung der Gebietsstrukturen der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Die Grundsätze zur Verbesserung kommunaler Gebietsstrukturen enthält § 2 KomVwRGrG. Hier werden die Mindestgrößen der zukünftigen Gemeinden festgelegt, aber auch Ausnahmen hiervon vorgesehen, über deren Voraussetzungen und das Vorliegen derselben allein das rheinland-pfälzische Landesparlament durch Gesetz zu entscheiden haben wird (§ 3 Abs. 5 KomVwRGrG).

Eine solche Kommunal- und Verwaltungsreform, die eine Umstellung und Anpassung bestehender und neu zu schaffender Strukturen bedeutet, erfordert nicht nur Zeit, sondern für die Übergangszeit müssen unter anderem in den Personalstrukturen mit dem Rechtsstaats- und Demokratiegebot vereinbare Übergangslösungen gefunden werden. Das KomVwRGrG enthält hierfür ein Regelungsbündel. So sieht § 4 Abs. 4 KomVwRGrG vor, dass hauptamtliche Beamte auf Zeit für den Rest ihrer Amtszeit nach Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform einen Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft haben, wobei die Begrenzung der Höchstzahl der zulässigen hauptamtlichen Beigeordneten in §§ 51, 64 GemO im Falle neu zu bildender Gemeinden keine Anwendung findet, d. h. eine Überschreitung der danach zulässigen Höchstzahl an Beigeordneten ist zulässig. Möglich ist allerdings auch eine Versetzung des hauptamtlichen Bürgermeisters in den Ruhestand mit den damit verbundenen Folgen, d. h. der Zahlung der ihm nach den gesetzlichen Regelungen zustehenden Versorgungsbezüge (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 4 KomVwRGrG).

§ 4 Abs. 5 – 7 KomVwRGrG enthält für Fälle, in denen die Amtszeit des gewählten Bürgermeisters vor den allgemeinen Kommunalwahlen 2014 endet, differenzierte Regelungen. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 KomVwRGrG bedarf die Wahl für die frei werdende Stelle eines Bürgermeisters der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung für eine Bürgermeisterwahl darf nach § 4 Abs. 5 Satz 2 KomVwRGrG für einen Zeitraum von längstens einem Jahr ab Freiwerden der Stelle versagt werden. Für diesen Zeitraum kann die Aufsichts-

behörde nach § 4 Abs. 5 Satz 3 KomVwRGrG den bisherigen Bürgermeister als beauftragte Person der Kommune bestellen, die dann die Aufgaben des Bürgermeisters auf Kosten der Kommune wahrnimmt. Für einen derart überschaubaren Zeitraum während einer Verwaltungs- und Kommunalreform ist es vertretbar, dass die Aufgaben eines hauptamtlichen Bürgermeisters nach § 47 GemO für eine kommunale Gebietskörperschaft durch einen nicht durch Urwahl legitimierten Beigeordneten wahrgenommen werden (so LT-Drs. 16/5580, S. 8, I. Sp.).

3. Die Rüge der Antragstellerin eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz durch die unterschiedlichen Regelungen für die einzelnen Verbandsgemeinden in Satz 3 des § 1 LKomZG greift nicht durch.

Nach § 1 Satz 3 LKomZG können zu beauftragten Personen der Verbandsgemeinden Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr, Hettenleidelheim und Kusel *nur ihre bisherigen Bürgermeister* bestellt werden. Anders verhält es sich hingegen im Falle der Bestellung eines Beauftragten für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Eberburg und die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel. Für diese Verbandsgemeinden können auch andere Personen als die bisherigen Bürgermeister zu Beauftragten bestellt werden. Die unterschiedlichen Regelungen könnten in den Verhältnissen der Gemeinden begründet sein, was allerdings in diesem Verfahren nicht beurteilt werden kann. Aber selbst wenn in den unterschiedlichen Regelungen ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu sehen wäre, könnte die Antragstellerin für sich keine gesetzliche Regelung entsprechend Satz 3 des § 1 LKomZG beanspruchen. Der Gesetzgeber wäre dann vielmehr frei in seiner Entscheidung; er könnte für alle betroffenen Verbandsgemeinden eine Satz 4 entsprechende Regelung treffen.

4. Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nach § 1 LKomZG liegen vor (a.), auch lässt diese Entscheidung keine Ermessensfehler erkennen (b.).

- a. Da die Amtszeit des Bürgermeisters der Antragstellerin zum 31. Dezember 2016 auslief und kein neuer Bürgermeister für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 gewählt ist, kann ein Beauftragter zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel nach § 1 LKomZG bestellt werden. Die Bestellung einer beauftragten Person hat die ADD zu Recht als notwendig erachtet, da die Verwaltungsgeschäfte einer Verbandsgemeinde regelmäßig einer hauptamtlichen Leitung der Verwaltung bedürfen. Dies stellt letztlich auch die Antragstellerin nicht in Abrede.
- b. Ermessensfehler lässt die Auswahlentscheidung vom 19. Oktober 2016 nicht erkennen.

Die Ausübung des Ermessens kann von dem Gericht nur in den Grenzen des § 114 VwGO überprüft werden. Es darf seine eigene Ermessensentscheidung nicht an die Stelle der Entscheidung der jeweiligen Behörde setzen. Die rechtlichen Grenzen der Ermessensausübung unterliegen dagegen der uneingeschränkten Überprüfung. Daher hat das Gericht zu untersuchen, ob die Behörde im Rahmen der ihr vom Gesetz gegebenen Ermächtigungen gehandelt hat. Hinsichtlich des Prüfungsumfanges des Gerichtes bei Ermessensentscheidungen bestimmt § 114 Satz 1 VwGO, dass ein Verwaltungsakt dann rechtswidrig ist, wenn die Behörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten hat oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle sind hierbei die Ermessenserwägungen, wie sie sich aus der Begründung des streitgegenständlichen Bescheides ergeben. Die Verwaltungsbehörde kann ihre Ermessenserwägungen aber im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen (§ 114 Satz 2 VwGO). Gegenstand der gerichtlichen Prüfung ist somit, ob die Behörde ihr Ermessen erkannt und tatsächlich ausgeübt hat, ob sie von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, ob alle maßgeblichen und sachgerechten Ermessenserwägungen in die Abwägung eingestellt und zutreffend gewichtet worden sind und ob letztlich das Ergebnis dieser Abwägung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes sachgerecht ist. Die Sachgerechtigkeit der Ermessensabwägungen ergibt sich dabei aus dem Zweck der Ermächtigung.

Bei dieser im Ermessen der ADD stehenden Auswahlentscheidung gelten nicht die strengen Maßstäbe des Art. 33 Abs. 2 GG, die schließlich auch nicht bei der Wahl eines Bürgermeisters anzulegen sind. Allerdings darf in Ausübung des Ermessens nach § 1 LKomZG nur eine geeignete Person beauftragt werden, die Aufgaben des Verbandsgemeindebürgermeisters wahrzunehmen. An der fachlichen Eignung des Beigeladenen zur Wahrnehmung der Bürgermeisteraufgaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

In dem angefochtenen Bescheid vom 19. Oktober 2016 sind die Erwägungen der ADD zur Auswahl des Beigeladenen als Beauftragter dargelegt. Danach war für die Bestellung des Beigeladenen zum Beauftragten für die ADD entscheidend, dass es sich bei dem Beigeladenen auf Grund dessen Erfahrung als Ortsbürgermeister der Gemeinde Gaugrehweiler und als 3. Beigeordneter der Antragstellerin um einen erfahrenen Kommunalpolitiker handelt, der geeignet sei, die Verwaltung der Antragstellerin zu leiten. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 und 3 GemO haben die Beigeordneten einer Gemeinde die Aufgabe, den Bürgermeister im Verhinderungsfall zu vertreten. Als 3. Beigeordneter der Antragstellerin – so die ADD – besitze der Beigeladene zudem eine grundsätzliche demokratische Legitimierung hinsichtlich der Führung der Verbandsgemeindeverwaltung. Die anderen Beigeordneten der Verbandsgemeinde sowie der bisherige Bürgermeister der Antragstellerin hätten erklärt, dass sie für das Amt des Beauftragten nicht zur Verfügung stünden und eine andere Person habe die Antragstellerin im Rahmen ihrer Anhörung nicht genannt. Daher sei eine demokratische Legitimierung lediglich für den Beigeladenen festzustellen. Diese Ausführungen belegen, dass die ADD sich ihres Ermessensspielraums bei ihrer Entscheidung bewusst war, so dass auch der von der Antragstellerin geltend gemachte Ermessensausfall nicht gegeben ist.

Soweit die Antragstellerin, die Beauftragung des Beigeladenen beanstandet, weil dieser eine andere Gemeindefusion als die Mehrheit der Bürger, wie sie in der Bürgerbefragung 2012 zum Ausdruck gekommen sei, präferiere, erläuterte der Antragsgegner seine Entscheidung in der Antragsrwidmung vom 4. Januar 2017 wie folgt: Alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gebietsänderung, bei denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handele,

müssten gemäß §§ 32 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 1 GemO vom Verbandsgemeinderat getroffen werden. Der Beauftragte habe in diesem Zusammenhang keine weitergehenden Befugnisse als der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde. Als lediglich ausführendes Organ könne er nicht die Richtlinien der gemeindlichen Politik bestimmen und die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde festlegen, denn dieses Recht stehe allein dem Gemeinderat zu. Darüber hinaus sei der Beauftragte aufgrund seiner Amtsstellung zur Neutralität verpflichtet.

Auch diese Ausführungen des Antragsgegners zu seiner Entscheidung, den Beigeladenen mit der Wahrnehmung der Bürgermeisteraufgaben der Antragstellerin zu beauftragen, belegen, dass der Antragsgegner sein Ermessen sowohl bezüglich der Bestellung als solcher als auch bezüglich der Auswahl des Beigeladenen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt hat.

Erweist sich nach alledem der angefochtene Bescheid vom 19. Oktober 2016 als rechtmäßig, so ist dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Bestellung des Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters der Antragstellerin der Vorrang vor dem Interesse der Antragstellerin einzuräumen.

D. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 3, 162 Abs. 3 VwGO. Da der Beigeladene keinen Antrag gestellt und damit kein Kostenrisiko eingegangen ist, entspricht es der Billigkeit, dass er seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG. Das Gericht hat sich bei der Festsetzung der Höhe an Nr. 22.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 13. Juli 2013 (NVwZ 2013, Beilage 58) orientiert. Von einer Halbierung des Streitwertes entsprechend Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs hat die Kammer abgesehen, da mit diesem Eilverfahren im Hinblick auf die Dauer der streitgegenständlichen Beauftragung eine Vorwegnahme der Hauptsache verbunden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen **Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Seiler-Dürr

gez. Meyer

gez. Kintz



Dokument unterschrieben
von: Himmighöfer, Carola,
Justiz RLP
am: 11.01.2017 12:17

Beglaubigt

Himmighöfer, Justizbeschäftigte

**Verwaltungsgericht Neustadt
an der Weinstraße**
3. Kammer
Die Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Postfach 101009, 67410
Neustadt/Wstr.

Verbandsgemeindeverwaltung
Alsenz-Obermoschel
Schulstraße 16
67821 Alsenz
per elektronischer Kommunikation

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 3 L 1142/16.NW	Durchwahl 270	Datum 5. Januar 2017
-------------	---	------------------	-------------------------

Verwaltungsrechtsstreit

Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ./ Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion; beigel.
Bürgermeister Fiscus Horst
wegen Bestellung eines Beauftragten der Verbandsgemeinde
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegenden Schriftsatz des Beklagten vom 4. Januar 2017 erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Himmighöfer
Justizbeschäftigte



Dokument unterschrieben
von: Himmighöfer, Carola,
Justiz RLP
am: 05.01.2017 09:18

Kommunikation:
Telefon: 06321 401 - 0
Telefax: 06321 401 - 266
E-Mail: vps.vgnw@poststelle.rlp.de
Internet: www.vgnw.justiz.rlp.de

Hausanschrift:
Robert-Stolz-Straße
20
67433 Neustadt/Wstr.

Kernarbeitszeit:
09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

Parkplatz:
Gerichtsgebäude

